

Anlage zur Elternbeitragsordnung

Nach der Neufassung des Privatschulgesetzes steht den Privatschulen unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend ab dem Schuljahr 2017/2018 und für die Folgezeit ein Ausgleichsanspruch von bis zu 10 % der monatlichen Kosten eines Regelschülers der Klassenstufen 5 - 13 nach dem Bruttokostenmodell zu. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist ein Schulgeldverzicht in entsprechender Höhe.

1. Rückzahlung Elternbeiträge für das Schuljahr 2017/2018

Der Schulverein wird rückwirkend für das Schuljahr 2017/2018 einen Ausgleichsanspruch nach den gesetzlichen Vorgaben in maximal möglicher Höhe beim Land Baden-Württemberg beantragen. Für das Schuljahr 2017/2018 erfolgt daher ein rückwirkender Verzicht auf die geleisteten Elternbeiträge in insgesamt entsprechender Höhe für Schüler der Klassenstufen 5 - 13. Dieser Verzicht verteilt sich auf die Elternhäuser in Höhe des prozentualen Anteils des Ausgleichsanspruchs an den insgesamt tatsächlich geleisteten Elternbeiträgen dieser Klassenstufen. Bei Familien mit mehreren Kindern an der Schule ist Berechnungsgrundlage für die jeweilige Höhe des Verzichts der tatsächlich geleistete Gesamtelternbeitrag.

Der Verzicht steht unter dem Vorbehalt der Gewährung und Auszahlung des Ausgleichsanspruchs durch das Land Baden-Württemberg. Für den Fall, dass lediglich ein geringerer Ausgleichsanspruch gewährt wird, erfolgt eine entsprechende Absenkung des Verzichts Betrags. Die Rückzahlung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Endabrechnung und vollständiger Auszahlung des Ausgleichsanspruchs durch das Land Baden-Württemberg.

2. Rückzahlung Elternbeiträge für die Folgejahre

Für die Folgejahre kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen ein Ausgleichsanspruch sowohl über einen realen Verzicht auf Elternbeiträge für Schüler der Klassenstufen 5 - 13, als auch über einen kalkulatorischen Verzicht auf die erforderliche Erhöhung von Elternbeiträgen begründet werden.

Der Schulverein wird jährlich zu den entsprechenden Stichtagen einen Ausgleichsanspruch in maximal möglicher Höhe beim Land Baden-Württemberg beantragen. Für den ersten Antragszeitraum kann ein Anteil von bis zu 80 Prozent auf einen kalkulatorischen Schulgeldverzicht entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Anteil für einen realen Verzicht auf Elternbeiträge wird entsprechend dem unter Ziff. 1. beschriebenen Modus an die Elternhäuser ausgekehrt.

Der Vorstand entscheidet auch in der Folgezeit jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Schulvereins vor der Beantragung des Ausgleichsanspruchs darüber, welche Anteile auf einen realen Verzicht auf Elternbeiträge bzw. auf einen kalkulatorischen Schulgeldverzicht entfallen. Dies wird den Elternhäusern nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt.